



ÜBERSICHTSPLAN
M = 1:10000

SO Lehrerwohnungen in Schulträgerschaft

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.3.1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 13. Februar 1977
KATASTERAMT
Im Auftrage:
Bunyer



HINWEIS:
DIE AN DIE L87 ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE SIND ENTLANG DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MIT EINER LÜCKENLOSEN, FESTEN EINFRIEDIGUNG ZU VERSEHEN UND IN DIESEM ZUSTAND DAUERND ZU UNTERHALTEN

Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Stadt Bramsche
Gemarkung Evinghausen
Flur 6,8,9 Maßstab 1:1000
Der Stadt Bramsche zur Vervielfältigung unter den am 17.3.1976 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom _____ Gesch. B.V./Nr. 2008/76
Ausgefertigt Osnabrück, den 17. März 1976
Katasteramt
Im Auftrage:
henn

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:
1. Festsetzungen gem. § 9 BBauG und BauNVO
a. In Bereich der eingeschossigen Bauweise darf die Oberkante Fertighöhen Erdgeschoß eine Höhe von 0,50 m über Oberkante des vorhandenen Geländes nicht überschreiten.
b. Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
2. Festsetzungen über die äußere Gestaltung
gem. der VO über Gestaltungsvorschriften und Kennzeichnung von Denkmälern in Bebauungsplänen von 14. 06. 1974 (Abs. GVB1. Nr. 22/1974)
a. In Plangebiet der eingeschossigen Bauweise östlich der Straße (Flurstück 75/1) sind nur schiefer- oder salteldächer mit einer Neigung von 28 - 35° zulässig. Dachaufbauten sind nicht zulässig.
b. Die Außenwände der ... in massiver Bauweise (Mauerwerk oder Beton) zulässig.

- LEGENDE**
- Bestand
Es wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbliche Pläne und Karten verwiesen.
- * ——— Flurstücksgrenze mit Grenzmal
 - ▭ vorhandene Gebäude
 - Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - Grünflächen
▭ Pflanzgebiet für flächenhafte Schutzpflanzung gem. § 9, Abs. 1 Nr. 15 BBauG, PFL = PFLANZUNG
 - ▭ Grünflächen für baulichen Nutzung (gem. § 17 BauNVO)
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - 0,5 - 0,8 Geschossflächenzahl
 - I - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
△ offene Bauweise § 22 (2) BauNVO
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
SO Sondergebiete Freie Waldorfschule
Schule
Jugendheim (Internat)
Kindergarten
 - Erschließungs- und Verkehrsflächen
▭ Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie
⊙ Kliranlage
P Parkflächen, privat
 - Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
▭ Hochspannungsleitung mit Schutzstreifen
sonstige Darstellungen und Festsetzungen
- - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- - - Grenze unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 Abs. 4 BauNVO
→ Stellung der Gebäude gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG, eine Achsrichtung zulässig (Längere Mittellinie des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung)
 - * 120 Höhenlinien mit Höhenangaben über N.N.
 - ⊙ Gebiete die dem Denkmalschutz unterliegen
 - zu erhaltender Einzelbaum
ND = Naturdenkmal
 - zu erhaltende Grenzmauer
 - ▭ Sichtdreieck Höhenbeschränkung 0,80 m über Fahrbahnoberkante gem. § 9 BBauG

RECHTSGRUNDLAGEN
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 27. 05. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften des Baudeckungsverordnungs in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 4237/1968 - Nr. 11/1969) der Planzeichenverordnung vom 10. 01. 1965 (BGBl. I S. 23) und den §§ 6 und 10 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verordnung über Gestaltungs-vorschriften und Kennzeichnung von Denkmälern in Bebauungsplänen (Nieders. GVB1. Nr. 22/1974).

22. April 1976
Der Rat der Stadt Bramsche hat am 22. April 1976 gemäß § 2 (1) BBauG vom 27. 05. 1960 (BGBl. I S. 341) die aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Freie Waldorfschule Evinghausen" beschlossen.

22. April 1976
G. Lwandorff (Bürgermeister)
J. J. J. (Stadtpräsident)

Der Bebauungsplan mit Begründung hat einen Monat vom 09. Juli 1976 bis 10. Aug. 1976 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 29. Juni 1976 bekanntgemacht.
Bramsche, den 12. Aug. 1976

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10-BBauG am 16. Dez. 1976 durch den Rat der Stadt Bramsche als Satzung beschlossen worden.
Bramsche, den 16. Dez. 1976

G. Lwandorff (Bürgermeister)
J. J. J. (Stadtpräsident)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 15. FEB. 1977 genehmigt worden.

Osnabrück, den 15. März 1977
Der Regierungspräsident
J. J. J.

Die mit dem Bebauungsplan verfügte des Herrn Regierungspräsidenten aus dem Bescheid des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 15. März 1977 in vollst. des Landkreises Osnabrück öffentlich bekanntgemacht worden.
Das ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan Nr. 1 "Schulzentrum - Rudolf-Steiner-Schule" der ehem. Gemeinde Evinghausen vom 07. 04. 1970 außer Kraft.
Bramsche, den 18. März 1977

Der Stadtdirektor
In Vertretung
J. J. J.

BEBAUUNGSPLAN NR. 41
„FREIE WALDORFSCHULE EVINGHAUSEN“
DER STADT BRAMSCHER
LANDKREIS OSNABRÜCK M. 1:1000

AUSGEARBEITET: STADT BRAMSCHER - BAUAMT
D. 14. 5. 1976
C. J.
AMTSLEITER